



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

weltwärts

Der Freiwilligendienst des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bonn, den 15. Mai 2009

Betreff: weltwärts Abbruchregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der zweiten offenen weltwärts-Trägertagung am 28.4.2009 in Bonn haben wir die weltwärts-Abbruchregelung bekannt gemacht. Ich bin froh, dass wir nach langen und intensiven Beratungen im weltwärts-Beirat nunmehr eine Abbruchregelung haben, die ich Ihnen, wie auf der Trägertagung angekündigt, hiermit zusende.

Die im weltwärts-Beirat erörterten grundsätzlichen Erwägungen waren, dass der frühzeitige Abbruch eines Dienstes durchaus angebracht sein kann und für alle Beteiligten bei entsprechender Begleitung und Nachbereitung eine richtige Lösung sein kann. Auf der anderen Seite weltwärts jedoch ein Programm ist, welches von hoher Verbindlichkeit geprägt ist. Viele Partnerorganisationen haben uns gegenüber geschildert, dass Verbindlichkeit seit weltwärts für sie als entscheidende Änderung spürbar sei und sie sich meist auf einen längeren Dienst der jungen Freiwilligen einstellen können, als dies vor weltwärts der Fall war. Diese Errungenschaft von weltwärts möchten wir gerne beibehalten.



Seite 2 von 5

Aus diesem Grunde kann auch Studienaufnahme oder Annahme eines Arbeitsangebotes kein Grund für einen Abbruch sein. Sollten Freiwillige für Bewerbungsgespräche oder Einschreibetermine vorübergehend auf eigene Kosten nach Deutschland reisen wollen, kann ihnen die EO dafür Urlaub bzw. Sonderurlaub gewähren, soweit die Freiwilligen den EO einen entsprechenden Nachweis über den Bewerbungs- oder Einschreibetermin schriftlich vorlegen.

Von den 2.257 in 2008 ausgereisten Freiwilligen sind bisher 113 Freiwillige vorzeitig zurückgekehrt. Das entspricht einer Abbruch-Quote von derzeit rund 5 Prozent. Die Gründe für die Abbrüche sind sehr unterschiedlich, z.B. Sicherheitslage, Gesundheit, familiäre Gründe etc.

Der sorgfältige Umgang mit Abbrüchen ist eine wichtige Aufgabe der Entsendeorganisationen. Soweit der Abbruch in den Verantwortungsbereich der Freiwilligen fällt, prüfen die Entsendeorganisationen in Abstimmung mit dem BMZ im Einzelfall, ob die Freiwilligen zumindest einen Teil der bis dahin entstandenen Kosten des Freiwilligendienstes zu tragen haben. Liegt der Abbruch z.B. wegen zwingender Sicherheitsgründe oder vor Ort nicht angemessen behandelbarer Krankheiten nicht im Verantwortungsbereich der Freiwilligen, übernimmt das BMZ entsprechend dem bewilligten Finanzierungsplan die Kosten des abgebrochenen Freiwilligendienstes. (Im Krankheitsfalle ist selbstverständlich zunächst mit den Auslandskrankenversicherungen zu klären, welche Kosten diese übernehmen).

Als Anlagen übersende ich Ihnen zum Thema Abbrüche: 1. Die mit dem Beirat entworfene Abbruchregelung, die für alle weltwärts-Entsendeorganisationen gilt, und 2. einen Vertragstextbaustein zum



Seite 3 von 5

Thema Abbrüche. Wir möchten Sie bitten, diesen in Ihre Verträge mit den Freiwilligen aufzunehmen.

Bitte informieren Sie uns über das weltwärts-Sekretariat frühzeitig über Abbrüche, gegebenenfalls sogar über anstehende Abbrüche. Bitte machen Sie dabei die Angaben, die in der Regelung gefordert werden. Insbesondere Angaben über die Gründe und Verantwortlichkeit für den Abbruch, Höhe der von Ihnen als angebracht erachteten Rückforderung gegenüber den Freiwilligen. Teilen Sie gegebenenfalls auch mit, welche Anstrengungen vor dem Abbruch unternommen wurden, um den Abbruch zu verhindern. Eine Mitteilung per E-Mail ist ausreichend. Bitte geben Sie zudem an:

- Name der Entsendeorganisation und Entsendeorganisations-Nummer
- Name des/der Freiwilligen
- Weiterleitungsvertrag-Nummer und Datum des Vertragsabschlusses
- Einsatzplatz-Nummer
- Einsatzland
- Abbruch-Datum
- Falls vorhanden, fügen Sie bitte Berichte/Stellungnahme der/des FW und der Partnerorganisation bei.
- Wenn Freiwillige wegen eines Arbeitsangebotes abrechen, schicken Sie bitte die Bestätigung des Arbeitgebers mit.

Um Abbrüche und Stornos klar voneinander abzugrenzen, weise ich im Folgenden nochmals auf die Stornoregelung hin. Diese hatten wir am 19. März 2009 an alle EO versandt. Ich füge die damalige Mail nochmals bei (als 3. Anlage).



Seite 4 von 5

Ein Storno liegt dann vor, wenn Freiwillige gar nicht erst ausreisen, aber trotzdem schon Kosten entstanden sind (z.B. Seminarkosten, Stornierungskosten von Flügen). Die bei Stornos entstandenen Kosten können im Rahmen der weltwärts-Finanzierung abgerechnet werden.

Dafür schreiben Sie bitte dem weltwärts-Sekretariat per E-Mail oder Brief die Gründe für den Storno und die Höhe der entstandenen Kosten. Die Kosten rechnen Sie dann wie gewohnt ab.

Da in der offenen Trägertagung gefragt wurde, ob man denn den Freiwilligen die Kosten für einen Storno in Rechnung stellen dürfe, weise ich darauf hin, dass es sich um eine „kann-Regelung“ handelt. Sie müssen die Kosten nicht mit uns abrechnen. Sie können sich überlegen, ob Sie eine Erstattung durch die Freiwilligen im Einzelfall für erforderlich halten, und entsprechend Kosten in angemessener Höhe von den Freiwilligen fordern.

Stornos zeigen Sie dem weltwärts-Sekretariat an und machen dabei bitte folgende Angaben:

- Name der Entsendeorganisation und Entsendeorganisations-Nummer
- Name des/der Freiwilligen
- Weiterleitungsvertrag-Nummer und Datum des Vertragsabschlusses
- Einsatzplatz-Nummer
- Einsatzland
- Kurze Begründung, weshalb der/die FW nicht ausgereist ist.



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Seite 5 von 5

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne bei uns. Ich hoffe, dass wir nun gemeinsam zu einem guten Umgang mit den Abbrüchen kommen können, der der hohen Verbindlichkeit des weltwärts-Dienstes sowie der Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hans-Peter Baur

Anlagen:

- 1. Abbruchregelung
- 2. Bestandteil für Verträge EO-FW über Abbrüche
- 3. Stornoregelung

II.